Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 **Ausgegeben Danzig, den 28. März** **1934**

71

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.
Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 in Verbindung mit § 2 Buchstabe b) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten in der Fassung vom 10. März 1932 (G. Bl. S. 140 ff.) wird wie folgt geändert:

Im § 10 tritt anstelle der Zahl „1934" die Zahl „1935".

(2) Die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung des Senats über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 21. März 1931 in der z. Zt. gültigen Fassung werden wie folgt geändert:

Im § 11 wird die Zahl „1934" ersetzt durch die Zahl „1935".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath von Wnuck

72

Rechtsverordnung

zur Abänderung des § 79 der Gewerbeordnung.

Auf Grund des § 1 Ziffer 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 79 der Gewerbeordnung sind die Worte „73 bis 78" zu streichen und dafür zu setzen: „73, 74, 75, 77 und 78".

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 4. 1934.)

73

Verordnung
über die Herabsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe.
Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. 3. 1881 (G. S. S. 265) unter Aufhebung deer Verordnung betreffend Festsetzung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe vom 24. 11. 1926 (G. Bl. S. 327) wie folgt abgeändert:

Anstelle der nach § 1 des Gesetzes vom 17. 3. 1881 (G. S. S. 265) zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher sich ausbedingen oder zahlen lassen:

a) $2^1/_2$ Guldenpfennige für jeden Monat und jeden Gulden von Darlehnsbeträgen bis zu 50,— G,
b) $1^1/_2$ Guldenpfennige für jeden Monat und jeden den Betrag von 50,— G übersteigenden Gulden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

74

Verordnung
zur Bekämpfung der Dasselfliege.
Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Dasselfliegen im Sinne dieser Verordnung sind die Große Dasselfliege (Hypoderma bovis) und die Kleine Dasselfliege (Hypoderma lineatum).

§ 2

Wer Rindvieh hält, hat alle während der Monate Februar bis Mai in seinem Viehbestand auftretenden Larven der Dasselfliege spätestens bis zum 15. Mai zu töten.

Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Viehhalter, unabhängig von der Verpflichtung des Abs. 1, die Larven auch unmittelbar vor dem Auftrieb zu töten.

§ 3

Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seine Weiden nur einlassen, wenn es frei von Larven der Dasselfliege ist. Treten während der Weidezeit im Viehbestande noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu töten, wenn eine Einstallung auf der Weide selbst möglich ist, andernfalls soll er sie nach Möglichkeit töten.

§ 4

Nutz- und Zuchtrinder dürfen einem öffentlichen Verkauf, einer öffentlichen Tierschau oder einer öffentlichen Körung nur zugeführt werden, wenn vorher die an ihnen auftretenden Larven der Dasselfliege getötet worden sind.

§ 5

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder des § 4 oder den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— G, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Haft tritt, bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

75 **Verordnung**

zum Schutze der Rindviehnachzucht.

Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bullen unangekettet so weiden läßt, daß sie fremdes Vieh decken können, wird mit Geldstrafe bis zu 300,— G, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibarkeit Haft tritt, bestraft. Außerdem kann die Ortspolizeibehörde für den Rest der Weidezeit die Einstallung des Bullen anordnen; gegen die Anordnung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Kreispolizeibehörde zulässig.

Der Halter des Bullen ist zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zum Schutze der Rindviehnachzucht vom 16. 1. 1925 (St. A. Teil I S. 53) außer Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

76 **Rechtsverordnung**

betr. Rechtsstellung des Danziger Beamtenbundes und des Danziger Nat. Soz. Lehrerbundes.

Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird in Ergänzung der Rechtsverordnungen betr. „Einführung einer Beamtenvertretung" vom 14. August 1933 (G. Bl. S. 382) und betr. „Einführung einer Vertretung für die Danziger Erzieherschaft" vom 16. Dezember 1933 (G. Bl. 1934 S. 9) mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Der Danziger Beamtenbund und der Danziger Nat. Soz. Lehrerbund sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hohnfeldt

77 **Verordnung**

über die Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer vor und nach der Niederkunft.

Vom 16. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 73 und 79 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

(2) Nicht unter die Verordnung fällt die Beschäftigung

1. in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Gesetz fallen;
2. in Nebenbetrieben der in Nr. 1 ausgenommenen Betriebe, die ihrer Art nach unter die Verordnung fallen und in denen in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
3. in der Hauswirtschaft, einschl. der im Hausstand des Arbeitgebers geleisteten persönlichen Dienste.

(3) Der Senat kann Bestimmungen darüber erlassen, ob einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen unter Abs. 2 fallen oder nicht.

§ 2

Aussetzen der Arbeit

(1) Schwangere sind berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung einzustellen, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie voraussichtlich binnen sechs Wochen niederkommen.

(2) Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden.

(3) Wöchnerinnen dürfen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Während weiterer sechs Wochen sind sie berechtigt, die ihnen aus dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeitsleistung einzustellen, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind.

(4) Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der Arbeit nicht geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 3

Stillpausen

Stillende Frauen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Kündigungsverbot

(1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber bei der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge der Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

Nach Ablauf der sechswöchigen bezw. der durch Krankheit verlängerten Schutzfrist ist während eines weiteren Vierteljahres eine Entlassung nur mit vierzehntägiger Kündigungsfrist zulässig.

(2) Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Abs. 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitvertrages um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

(3) Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grunde erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

§ 5

Aufsicht

(1) Für die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung gilt der § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die Aufsicht über die Betriebe und Verwaltungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts steht den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 6

Strafvorschriften

(1) Arbeitgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 oder des § 3 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 1 000 Gulden bestraft.

(2) Arbeitgeber, die binnen drei Jahren nach rechtskräftiger Verurteilung auf Grund dieser Vorschriften ihnen vorsätzlich von neuem zuwiderhandeln, können neben Geldstrafe oder an ihrer Stelle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

(3) Die Vorschrift des § 151 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 137 Abs. 6 der Gewerbeordnung, die Nr. 5 Abs. 5 und Nr. 14 Abs. 2 der Bekanntmachung betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900, (Reichsgesetzbl. S. 566) und der § 4 Abs. 5 der Verordnung betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459), 17. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 62) außer Kraft.

(2) Die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Kündigung bestimmt sich nach den bisherigen Verordnungen.

Danzig, den 16. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

78

Verordnung

über die Besteuerung von Unfall- sowie Haftpflichtversicherungen im Kraftfahrzeugverkehr. Vom 16. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 56 zu c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 und 8 des Versicherungssteuergesetzes vom 23. 4. 1932 (G. Bl. S. 215) erhalten folgenden Inhalt:

(1) Die Steuer beträgt bei der

7. Unfallversicherung überhaupt 8
falls allein im Kraftfahrzeugverkehr 5
8. Haftpflichtversicherung überhaupt 8
falls allein im Kraftfahrzeugverkehr 5

vom Hundert des gezahlten Versicherungsentgelts.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 16. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

79

Verordnung

betreffend die Ermächtigung der Danziger Bauernkammer zur Regelung des Lehrlingswesens im Molkereigewerbe. Vom 23. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 79, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Danziger Bauernkammer wird ermächtigt, Vorschriften für die Lehrlingsausbildung im Molkereigewerbe zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

80

Verordnung

betreffend Abänderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 17. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1928 (G.Bl. S. 365, 389) geändert durch die Verordnungen vom 27. Januar 1931, 23. Juni 1931 und 24. Juni 1932 (G.Bl. 1931 S. 24, 597; 1932 S. 411) wie folgt mit Gesetzeskraft geändert:

Artikel I

Die Ämter der Beisitzer in den Kammern der Versorgungsgerichte (§§ 10, 12, 13 des Gesetzes) erlöschen mit der auf Grund der Artikel III und IV dieser Verordnung erfolgten Bestellung der neuen Beisitzer.

Artikel II

§ 13 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die als Beisitzer zuzuziehenden Versorgungsberechtigten werden auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle vom Senat bestellt; sie sollen mindestens zur Hälfte am Sitzungsorte wohnen.

Artikel III

Die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat die Vorschlagsliste für die Berufung der neuen Beisitzer und ihrer Vertreter binnen zwei Wochen dem Senat einzureichen. Die Vorschlagsliste hat sowohl Personen zu enthalten, die in der sozialen Fürsorge erfahren und mit dem Versorgungswesen vertraut sind, als auch Versorgungsberechtigte, die aus der Wehrmacht ausgeschieden sind.

Artikel IV

Die in Artikel III aufgeführten Beisitzer werden vom Senat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Ihr Amt beginnt mit dem Tage ihrer Ernennung.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

81

Verordnung

zur Abänderung der Staatshaushaltsordnung.

Vom 9. März 1934.

Auf Grund des § 1, Ziffer 6 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 85 der Staatshaushaltsordnung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 467) erhält folgenden neuen 2. Absatz:

(2) Die laufende Prüfung der Belege, Kassenbücher usw. der der Senatsabteilung B unterstellten Verwaltungen oder Dienststellen liegt dem Revisionsamt der Senatsabteilung B ob. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem St.R.P.A. mitzuteilen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

82

Verordnung

zur Anpassung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes an die Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173 ff.).

Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 44 (2) der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Verordnung zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 27. Januar 1931 (G. Bl. S. 20) erhält folgende Fassung:

„Insoweit die Staatssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe zu bewirken, die entweder

a) in Hundertsätzen der seinen sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirken) im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Überweisungen aus dem nach dem Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. September 1928 (G. Bl. S. 207 ff.) gemeinsam zu verrechnenden Steuersoll und den Steuerabzügen vom Arbeitslohn oder

b) in Tausendsätzen der Summe der in den einzelnen Gemeinden gemäß den Vorschriften der §§ 13 bis einschl. 37 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173 usw.) für die Veranlagung der Grundvermögensteuer festgestellten Steuerwerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraumes oder, falls dieser mit dem vorhergehenden Rechnungsjahr abgelaufen ist, des letzten Hauptfeststellungszeitraumes oder

c) nach beiden Maßstäben zu bemessen ist.

Artikel II

§ 7a erhält folgende Fassung:

Innerhalb des gleichen Steuermaßstabes ist eine unterschiedliche Bemessung der Hundertsätze bezw. der Tausendsätze unzulässig.

Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 v. H. und von dem für die Veranlagung der Grundvermögensteuer festgestellten Steuerwert mehr als 10 v. T. erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser

83

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Tierärzteordnung.

Vom 20. März 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49, 71 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Tierärzteordnung erlassen:

Artikel I

Die Tierärzteordnung hat folgenden Wortlaut:

Tierärzteordnung

1. Abschnitt

Vom Tierarzt

A. Aufgaben der Tierärzteschaft

§ 1

Berufung der Tierärzteschaft. Die Tierärzteschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zur Gesunderhaltung der Viehbestände sowie zur Mitwirkung an der Versorgung mit gesundheitlich einwandfreien tierischen Nahrungsmitteln berufen.

§ 2

Tätigkeit des einzelnen Tierarztes.

Die Tätigkeit des einzelnen Tierarztes dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und ist keine gewerbliche Tätigkeit.

B. **Erwerb und Verlust der tierärztlichen Berufsstellung**

§ 3

Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs.

Den tierärztlichen Beruf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auszuüben ist nur berechtigt, wer im Besitze einer in der Freien Stadt Danzig gültigen, d. h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Tierärztekammer vorauszugehen.

§ 4

Bezeichnung als Tierarzt.

Wer zur Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig nicht berechtigt ist, darf sich weder Tierarzt nennen, noch eine Bezeichnung führen, durch die der Anschein erweckt werden kann, daß der Betreffende zur Ausübung des tierärztlichen Berufs berechtigt sei.

§ 5

Im Ausland approbierte Tierärzte.

1. Einem im Ausland approbierten und nicht im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Tierarzt kann nach Stellungnahme der Tierärztekammer die Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig widerruflich gestattet werden.

2. Im Ausland approbierte Tierärzte, die die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig haben, stehen den nach § 3 approbierten Tierärzten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gleich.

§ 6

Versagung der Anerkennung der Approbation.

Die Anerkennung der Approbation ist zu versagen:

a) demjenigen, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Ist gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Anerkennung der Approbation bis zur Beendigung des öffentlichen Verfahrens auszusetzen;

b) demjenigen, der sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig macht, der Tierärzteschaft anzugehören. Vor der Entscheidung ist die Tierärztekammer gutachtlich zu hören.

§ 7

Widerruf der Anerkennung der Approbation.

Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen:

a) wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist,

b) wenn sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen,

c) wenn der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt wird, der Tierärzteschaft weiter anzugehören,

d) wenn dem Tierarzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 8

Wiederanerkennung der Approbation.

Die Wiederanerkennung der Approbation kann nur mit Zustimmung der Tierärztekammer erfolgen.

§ 9

Approbation und Ausübung des tierärztlichen Berufs.

1. Durch die Anerkennung der Approbation durch den Senat der Freien Stadt Danzig erlangt der Tierarzt die staatliche Berufung zur Ausübung der Tierheilkunst im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

2. Das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht jedoch, wenn der Approbierte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner geistigen Kräfte der Pflichten eines Tierarztes unfähig erscheint.

3. Das Recht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht ferner, wenn im berufsgerichtlichen Verfahren ein Verbot der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit verhängt ist.

§ 10

Verfahren.

Über die Versagung und Entziehung der Anerkennung der Approbation und über das Ruhen der Ausübung des tierärztlichen Berufs, mit Ausnahme des § 9 Abs. 3, entscheidet die für die Anerkennung der Approbation zuständige Stelle nach Stellungnahme der Tierärztekammer.

§ 11

Verlust der Berechtigung bei ausländischen Tierärzten.

Bei im Ausland approbierten Tierärzten (§ 5) finden die §§ 6—10 hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs entsprechende Anwendung.

§ 12

Verzicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs.

Ein Verzicht auf die Approbation ist unwirksam. Jeder Tierarzt ist indes berechtigt, auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs zu verzichten. Wie weit ein solcher Verzicht von den allgemeinen Berufspflichten befreit, bestimmt die Tierärztekammer.

C. Die Berufsstellung des Tierarztes

§ 13

Ort der Berufsausübung.

1. Ein Tierarzt ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Ausübung des tierärztlichen Berufs niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Der Genehmigung hat die Zustimmung der Tierärztekammer vorauszugehen.

2. Die Ausübung des tierärztlichen Berufs im Umherziehen ist verboten.

§ 14

Ausübung des Berufs.

Der Tierarzt ist berechtigt, seine tierärztliche Tätigkeit im Einzelfalle zu versagen. Jedoch wird er durch dieses Recht weder von der Pflicht, bei dringender Gefahr Nothilfe zu leisten, noch von der Erfüllung vertraglicher Pflichten entbunden.

§ 15

Mit dem Beruf verbundene Pflichten.

Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 16

Strafvorschrift.

Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10000,— G bestraft.

2. Abschnitt

Von der Tierärzteschaft und Tierärztekammer

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Aufbau.

1. Die Gesamtheit der im Gebiete der Freien Stadt Danzig tätigen Tierärzte ist „Die Danziger Tierärzteschaft".

2. Träger der Aufgaben ihrer berufsständischen Vertretung ist die Tierärztekammer.

3. Die Tierärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

§ 18

Allgemeines.

1. Die Tierärztekammer umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

2. Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift: Tierärztekammer der Freien Stadt Danzig.

3. Der Tierärztekammer unterstehen alle Tierärzte im Gebiet der Freien Stadt Danzig (§§ 3 und 5) unbeschadet der in § 23 ausgesprochenen Ausnahme.

§ 19

Aufgaben und Rechte.

1. Aufgabe der Tierärztekammer ist der Dienst an der Gesunderhaltung der Viehbestände der Freien Stadt Danzig.

2. Sie wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens einschließlich der Fleischbeschau, der tierärztlichen Nahrungsmittelkontrolle, des Tierschutzes und der Tierzucht mit.

3. Sie vertritt die Tierärzteschaft und sorgt dafür, daß ein sittlich und wissenschaftlich hochstehender und zur Lösung seiner Aufgaben befähigter Tierärztestand bereitsteht. Sie hat auf ein gedeihliches Verhältnis der Tierärzte untereinander hinzuwirken.

4. Sie nimmt die Belange der Tierärzteschaft wahr.

5. Sie ist Träger der tierärztlichen Selbstverwaltung.

6. Sie kann Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Tierärzten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

7. Sie erstattet Gutachten an Behörden und Gerichte und benennt auf Anfordern Gutachter.

8. Sie arbeitet in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises mit Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben die Tierärztekammer Gelegenheit zu geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern und ihr auf Anfragen Auskunft zu geben.

9. Sie wirkt auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und die Tierärzte entsprechende Verteilung der Tierärzte auf das Landgebiet hin.

§ 20

Durchführung von Verwaltungstätigkeit im öffentlichen Veterinärwesen.

1. Die Tierärztekammer hat das Recht, bei der Auswahl von Tierärzten für den Verwaltungsdienst im öffentlichen Veterinärwesen mitzuwirken.

2. Sie kann insbesondere den in Betracht kommenden Stellen Vorschläge für die Auswahl geeigneter Tierärzte machen und andererseits begründete Bedenken gegen die Eignung eines Tierarztes erheben, um seine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zu verhindern.

3. Werden die erhobenen Bedenken nicht beachtet, so kann die Tierärztekammer Einspruch beim Senat zum Zwecke einer Nachprüfung erheben.

§ 21

Meldungswesen.

1. Jeder Tierarzt hat sich bei der Tierärztekammer unter Vorlage der Approbationsurkunde anzumelden, dabei die weiteren erforderlichen Angaben zu machen, Nachweise zu erbringen und alle Änderungen anzuzeigen.

2. Die Tierärztekammer kann hierfür nähere Bestimmungen erlassen. Sie kann für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften (Abs. 1) Ordnungsstrafen verhängen.

3. Die Tierärztekammer kann die Mithilfe beamteter Tierärzte und der Behörden in Anspruch nehmen.

4. Die Tierärztekammer erstattet der nach § 25 zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige von den bei ihr eingegangenen Meldungen.

§ 22

Berufsordnung.

Die Tierärztekammer erläßt eine Berufsordnung. In ihr regelt sie insbesondere die Rechte und Pflichten der Tierärzte, die Beziehungen der Tierärzte zueinander sowie das Anzeigen- und Schilderwesen für Tierärzte.

§ 23

Durchführung der Aufgaben.

Die Tierärzte sind an die Beschlüsse der Tierärztekammer gebunden, beamtete Tierärzte jedoch nur insoweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 24

Vertragswesen.

Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer tierärztlichen Praxis bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Tierärztekammer.

§ 25

Aufsicht.

1. Die Aufsicht über die Tierärztekammer führt der Senat, Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen.

2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Gesetze und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 26

Vollziehung.

1. Die Tierärztekammer ist berechtigt, die Tierärzte zur Befolgung der ihr gegenüber bestehenden Pflichten durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Näheres ordnet die Tierärztekammer.

2. Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die Tierärztekammer im Verwaltungszwangsverfahren. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Tierärztekammer.

§ 27

Gebühren, Steuern, Abgaben.

1. Das Vermögen und die Einnahmen der Tierärztekammer sind von Landes- und Kommunalsteuern und -Abgaben befreit.

2. Gebühren- und stempelfrei sind alle Verhandlungen und Urkunden der Tierärztekammer.

Die Verfassung der Tierärztekammer.

§ 28

Mitglieder der Tierärztekammer.

1. Die Tierärztekammer besteht aus 6 Mitgliedern, von denen einer der Führer ist und 2 weitere den Führerrat bilden. Für diese 6 Mitglieder der Kammer sind 6 Stellvertreter vorzusehen.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Danziger Staatsangehörigkeit haben.

3. Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer von 4 Jahren.

4. Das Amt als Mitglied der Tierärztekammer darf nur aus einem wichtigen Grunde vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft niedergelegt werden. Hierüber entscheidet der Führer der Tierärztekammer endgültig.

5. Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Kammermitgliedes bestimmt der Führer die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter, soweit nicht für die bestimmten Amtsstellen besondere Vertreter gewählt sind und zur Verfügung stehen.

6. Im übrigen regelt die Tierärztekammer das Nähere.

§ 29

Amtsstellen der Tierärztekammer.

Amtsstellen der Tierärztekammer sind der Führer und der Führerrat.

§ 30

Der Führer, Führerrat und Abgeordnete der Tierärztekammer.

1. Die Mitglieder der Tierärztekammer und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag des Vereins der Tierärzte der Freien Stadt Danzig E. V., Danzig berufen.

2. Der Senat als Aufsichtsbehörde ernennt einen Staatskommissar bei der Tierärztekammer.

3. Die Mitglieder der Tierärztekammer wählen den Führer und den Führerrat sowie deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung der Tierärztekammer unter Leitung des Staatskommissars durch schriftliche Abstimmung in besonderen Wahlgängen. Absolute Mehrheit entscheidet.

4. Wo das Gesetz Aufgaben der Tierärztekammer zuweist, bestimmt der Führer, wie weit diese Aufgaben von ihm oder seinen Beauftragten, vom Führerrat oder der Gesamtheit der Tierärztekammer wahrzunehmen sind.

5. Der Führer leitet die Geschäfte der Tierärztekammer und vertritt die Tierärztekammer nach außen.

6. Die Mitglieder des Führerrats stehen dem Führer zur Seite und haben ihn in allen Angelegenheiten der Führung zu beraten und zu unterstützen.

§ 31

Geschäftsordnung der Tierärztekammer.

Die Tierärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

§ 32

Sitzungen des Führerrats und der Tierärztekammer.

1. Der Führer beruft den Führerrat und die Tierärztekammer zu Sitzungen. Er hat die Sitzung einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es erfordert.

2. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können jederzeit das Wort nehmen.

§ 33

Sonstige Bestimmungen.

1. Die Tierärztekammer bestimmt die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben.

2. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 34

Beiträge.

Die Tierärztekammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Tierärzten feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus tierärztlicher Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beiträge auch staffeln und je nach Zweckbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten. Die Steuerämter haben auf Verlangen der Tierärztekammer Aufschluß über die Einnahmen der Tierärzte zu geben.

2. Bewilligt die Tierärztekammer keine ausreichenden Beiträge, so setzt der Führerrat die erforderliche Beitragshöhe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fest.

3. Bezüglich der Beitreibung der Beiträge findet § 26 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 35

Berufsaufsicht.

1. Die Tierärztekammer hat darüber zu wachen, daß der Tierarzt die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllt. Verletzt ein Tierarzt diese Pflichten, so hat der Führer den Tierarzt zu belehren und kann ihn auf gemeinsamen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Führers und des Führerrats verwarnen oder ihm einen Verweis erteilen, auch Ordnungsstrafen bis zu 300 G verhängen.

2. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 1 kann der Tierarzt innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde bei dem Führer einlegen. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages des Tierarztes auf Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 43). Das Berufsgericht kann auch auf eine schwerere Strafe erkennen als diejenige, die von dem Führer verhängt worden ist. Wird Beschwerde nicht innerhalb der Frist eingelegt, so wird die Ordnungsstrafe rechtskräftig. Dem Tierarzt steht in diesem Falle nicht mehr das Recht zu, einen Antrag auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens zu stellen.

3. Im übrigen regelt die Tierärztekammer das Nähere über die Berufsaufsicht.

§ 36

Vorgehen Dritter.

Glauben Dritte, daß der Tierarzt seine Berufspflichten verletzt habe, so können sie die Tierärztekammer zur Nachprüfung oder Schlichtung anrufen. Der Führer entscheidet, ob die Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens erforderlich ist.

§ 37

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte.

1. Bei Streitigkeiten unter Tierärzten hat der Führer auf Antrag eines Tierarztes eine Schlichtung des Streites zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Tierärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

2. Der Führer kann von den beteiligten Tierärzten Auskunft und persönliches Erscheinen verlangen. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann von ihm eine Ordnungsstrafe bis zu 150,— G verhängt werden, gegen beamtete Tierärzte jedoch nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihren amtlichen Pflichten zusammenhängen.

3. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erläßt der Führer einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsrichterlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

4. Im übrigen kann die Tierärztekammer nähere Bestimmungen über das Schlichtungswesen und Schiedsgerichtswesen treffen.

Berufsgerichtsbarkeit

I. Die Berufsgerichte und ihre Mitglieder

§ 38

Die Berufsgerichte.

Die Berufsgerichtsbarkeit wird durch besondere Gerichte ausgeübt. Bei der Tierärztekammer ist ein Berufsgericht und ein Berufsgerichtshof zu bilden.

§ 39

Zusammensetzung der Berufsgerichte.

1. Das Berufsgericht besteht aus 2 Tierärzten und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder des Berufsgerichts werden von der Tierärztekammer auf die Dauer der Amtsperiode der Tierärztekammer ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied, das vom Senat benannt wird.

2. Der Berufsgerichtshof besteht aus einem richterlichen Mitglied des Obergerichts und 4 Tierärzten. Das richterliche Mitglied des Berufsgerichtshofs wird vom Senat für die Dauer der Amtszeit der Tierärztekammer ernannt. Von den tierärztlichen Mitgliedern des Berufsgerichtshofes werden zwei vom Senat und zwei von der Tierärztekammer auf die Dauer der Amtszeit der Tierärztekammer ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied. Der Führer und die Mitglieder des Führerrates dürfen nicht Mitglieder des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofes sein. Der Führer hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Der Führer oder seine Beauftragten sind zu der Hauptversammlung als Beteiligte gemäß § 52 Abs. 1 zu laden.

Für die Mitglieder des Berufsgerichts und des Berufsgerichtshofes sind Stellvertreter zu bestellen.

3. Die Tierärztekammer setzt die Entschädigung für die Berufsrichter fest.

II. Die Zuständigkeit der Berufsgerichte

§ 40

Zuständigkeit.

1. Die Berufsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Tierärzte, die der Tierärztekammer unterstehen, auf beamtete Tierärzte jedoch nur insoweit, als ihre Tätigkeit nicht einem Dienststrafverfahren unterliegt.

2. Verletzt ein Tierarzt die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die berufsgerichtliche Bestrafung verwirkt. Der berufsgerichtlichen Bestrafung unterliegen auch solche Pflichtverletzungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegen. Bei Pflichtverletzungen beamteter Tierärzte ist die vorgesetzte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

§ 41

Rechtshilfe anderer Behörden.

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Berufsgerichte zwecks Aufklärung des Tatbestandes Auskünfte zu erteilen. Die Berufsgerichte sind berechtigt, auch die örtlichen Polizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

III. Berufsrichterliches Vermittlungsverfahren

§ 42

Vermittlungsverfahren.

Die Berufsgerichte können in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung von Streitigkeiten vermitteln, welche sich aus dem tierärztlichen Berufsverhältnis zwischen Tierärzten und einem Tierarzt und einem Dritten ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Tierarzt und einem Dritten findet ein Vermittlungsverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

IV. Verfahren vor den Berufsgerichten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Einleitung und Ablehnung des Verfahrens.

1. Die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens kann von Amtswegen erfolgen oder durch Antrag, den jeder an das Berufsgericht stellen kann, veranlaßt werden. Die Tierärztekammer muß die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen des tierärztlichen Standes geboten erscheint.

2. Das Verfahren wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsgericht eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 44

Verjährung.

1. Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

2. Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Richters im strafgerichtlichen Verfahren, das wegen der gleichen Verfehlungen gegen den beschuldigten Tierarzt gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 45

Beistand des Beschuldigten.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zum Richteramte befähigten Juristen oder eines Tierarztes als Beistand bedienen, dem auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren ist.

§ 46

Strafen.

1. Die berufsgerichtlichen Strafen sind:

a) Verweis,

b) Geldstrafe bis zu 10 000,— G,

c) die Erklärung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, der Tierärzteschaft weiter anzugehören.

2. Verweis und Geldstrafe können nebeneinander als Strafen ausgesprochen werden.

3. Die Strafe ist nach der Schwere der Verfehlungen unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Tierarztes zu bemessen.

4. In geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

§ 47

Beschlußfassung des Berufsgerichts.

1. Das Berufsgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Beschlüsse und Urteile des Berufsgerichts bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Tierärzteschaft erkannt werden (§ 46, 1 c), so ist die Einstimmigkeit erforderlich. Die Beschlüsse und Urteile sind von den Mitgliedern des Berufsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

2. Die Entscheidung des Berufsgerichts ist von dem Vorsitzenden zu verkünden.

3. Ist gegen den beschuldigten Tierarzt wegen derselben Verfehlungen bereits ein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt worden, so sind für das Berufsgerichtsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des im Strafgerichtsverfahren ergangenen Urteils bindend.

2. Nichtförmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 48

Verfahren.

1. Verweise und Geldstrafen bis zu 300,— G können ohne förmliches Berufsgerichtsverfahren durch Beschluß des Berufsgerichts verhängt werden.

2. Die für die Beschlußfassungen erforderlichen Ermittelungen sind anzustellen und aktenkundig zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ermittelungen ist das Berufsgericht durch Anträge nicht gebunden. Vor der Verhängung einer Strafe muß der Beschuldigte gehört werden.

3. Das Verfahren wird durch einen Beschluß abgeschlossen, der nur auf Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

3. Förmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 49

Einleitung des Verfahrens.

Das förmliche Berufsgerichtsverfahren besteht aus dem Ermittelungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 50

Eröffnung des Verfahrens.

1. Das Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind. Außerdem ist in dem Beschluß ein Mitglied des Berufsgericht zu benennen, das das Ermittelungsverfahren führt. Der Beschluß ist dem Beschuldigten zuzustellen.

2. Die Eröffnung des Verfahrens kann von dem Berufsgericht sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 51

Ermittelungsverfahren.

1. Nach der Eröffnung des Verfahrens findet zunächst das Ermittelungsverfahren statt, in dem vom Berufsgericht bestimmte Mitglied alle sachdienlichen Beweise zu erheben hat. Das Ermittelungsverfahren ist soweit zu führen, daß sich in der Regel eine weitere Beweisaufnahme erübrigt.

2. Ist das Ziel des Ermittelungsverfahrens erreicht, so übersendet das damit beauftragte Mitllied des Berufsgerichts die Akten dem Berufsgericht. Das Berufsgericht beschließt darüber, ob es das Ermittelungsverfahren für abgeschlossen oder dessen Ergänzung zur weiteren Aufklärung der Sache für erforderlich hält. Ergibt sich, daß der Eröffnungsbeschluß wesentlich zu erachtende Tatasachen noch nicht enthält, so ist er zu ergänzen. Der vom Berufsgericht zu erlassende Ergänzungsbeschluß muß insbesondere die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden soll, die Beweismittel angeben.

§ 52

Hauptverhandlung.

1. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt dem Vorsitzenden des Berufsgerichtes ob, der die Sitzungen zu bestimmen und die Beteiligten dazu zu laden hat. Zwischen der Zustellung der Ladung des Beschuldigten und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens 1 Woche liegen. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem Aufruf des Beschuldigten und der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Alsdann verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Berufsgerichts in Anwesenheit der Zeugen den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens, gegebenenfalls auch den Ergänzungsbeschluß und trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

2. Daran schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen. Die Aussagen nichtgeladener, aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständigen können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

3. Zum Schluß der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte und sein Beistand mit ihren Ausführungen zu hören. Der Führer oder seine Beauftragten müssen auf ihren Antrag ebenfalls gehört werden. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

4. Das Berufsgericht kann nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebungen beschließen.

5. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist.

6. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten darf und mit Gründen zu versehen ist. Das Berufsgericht entscheidet unter Beachtung der Berufsordnung und der sonstigen Regelung nach seiner freien Überzeugung. Auf Einstellung des Verfahrens kann erkannt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

V. Verbot tierärztlicher Tätigkeit

§ 53

Zulässigkeit.

1. Ist gegen einen Tierarzt ein förmliches Berufsgerichtsverfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufsgerichts ein Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im Berufsgerichtsverfahren für ungültig erklärt werden wird, der Tierärzteschaft weiter anzugehören.

2. Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist dem Tierarzt verboten, weiterhin tierärztlich tätig zu sein. Ein Tierarzt, der dem Verbot zuwiderhandelt, kann mit der im § 46 Abs. 1c bezeichneten Strafe belegt werden, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der in § 46 Abs. 1a und b bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

3. Gegen den Beschluß auf Verbot tierärztlicher Tätigkeit steht dem Tierarzt die Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsmittel

1. Rechtsbeschwerde

§ 54

Zulässigkeit.

1. Urteile des Berufsgerichts können von dem Führer oder von den Beschuldigten mit der Rechtsbeschwerde an den Berufsgerichtshof angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Urteile des Berufsgerichts, die auf Verweis oder Geldstrafe bis zu 10000,— G oder auf mehrere dieser Strafen erkennen, es sei denn, daß das Berufsgericht in seinem Urteil die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß:

a) die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe.

b) das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

3. Der Nachprüfung des Berufsgerichtshofes unterliegt auch die Höhe der vom Berufsgericht verhängten Strafen, sowie die Beweiswürdigung des Berufsgerichts. Der Berufsgerichtshof kann nach seinem freien Ermessen Beweise erheben.

§ 55

Einlegung und Begründung.

1. Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Berufsgericht schriftlich einzulegen. Die Rechtsbeschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil dem Beschuldigten und dem Führer zugestellt worden ist.

2. Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde schriftlich begründen. Die Frist für die Begründung beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist.

3. Wird die Rechtsbeschwerde darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so sind in der Rechtsbeschwerdebegründung die Tatsachen anzugeben. Wird sonst die Verletzung der Rechtsnorm oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 56

Entscheidung des Berufsgerichtshofes.

1. Der Berufsgerichtshof beschließt und entscheidet nach mündlicher Beratung in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Tierärzteschaft erkannt werden, so ist Einstimmigkeit erforderlich.

2. Der Berufsgerichtshof ist an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden. Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Falle kann der Berufsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an das Berufsgericht zurückverweisen. Das Urteil des Berufsgerichtshofes unterliegt keiner Anfechtung.

2. Beschwerde

§ 57

Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufsgerichts.

Beschlüsse des Berufsgerichts sind mit der Beschwerde nur in den Fällen anfechtbar, in denen die Berufsgerichtsordnung die Beschwerde ausdrücklich zuläßt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet der Berufsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 58

Rechtskraft des Urteils.

Ist das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Verfehlungen nur ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

VII. **Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 59

Zulässigkeit.

Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

VIII. **Kosten**

§ 60

Gebühren und Auslagen.

Für das Berufsgerichtsverfahren werden die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Diese sind von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. **Vollstreckung**

§ 61

Vollstreckung.

Urteile und Beschlüsse sind erst nach erlangter Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Tierarzt unwürdig ist, der Tierärzteschaft weiter anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 62

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Tierärztekammer.

§ 63

Erlaß, Stundung.

Ordnungsstrafen (§ 35), Geldstrafen und dem Beschuldigten auferlegte Kosten können von der Tierärztekammer unter Berücksichtigung der gesamten Führung des bestraften Tierarztes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

X. **Fristen und Zustellungen**

§ 64

Fristen, Fristversäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Stellung.

1. Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

XI. **Ermächtigung**

§ 65

Ermächtigung.

Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Tierärztekammer zu hören ist.

Artikel II

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Tierärztekammer gehen auf die neue Tierärztekammer über.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Standesvertretung der Tierärzte vom 2. April 1911 (G. S. S. 61) außer Kraft. Bis zu Zusammentritt der neuen Tierärztekammer führt die bisherige Tierärztekammer die Geschäfte in dem bisherigen Umfange weiter.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

VII. Wiederaufnahme des Verfahrens

Zulässigkeit. Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufsgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

VIII. Kosten

§ 60

Gebühren und Auslagen. Für das Berufsgerichtsverfahren werden die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Diese sind von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. Vollstreckung

§ 61

Vollstreckung. Urteile und Beschlüsse sind erst nach erlangter Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Tierarzt unwürdig ist, der Tierärzteschaft weiter anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 62

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Tierärztekammer.

§ 63

Erlaß, Stundung. Ordnungsstrafen (§ 35), Geldstrafen und dem Beschuldigten auferlegte Kosten können von der Tierärztekammer unter Berücksichtigung der gesamten Führung des betroffenen Tierarztes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

X. Fristen und Zustellungen

§ 64

Fristen, Fristversäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Zustellung. 1. Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

2. Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung.

XI. Ermächtigung

§ 65

Ermächtigung. Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichtsordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Tierärztekammer zu hören ist.

Artikel II

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Tierärztekammer gehen auf die neue Tierärztekammer über.

Artikel III

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Standesvertretung der Tierärzte vom 2. April 1911 (G. S. S. 61) außer Kraft. Bis zum Zusammentritt der neuen Tierärztekammer führt die bisherige Tierärztekammer die Geschäfte in dem bisherigen Umfange weiter.

Danzig, den 20. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.